

## Test- und Besuchskonzept im Rahmen der Corona Pandemie für das Seniorenzentrum St. Franziskus Saarburg Stand:17.05.2021

Die Pandemie – Handlungsempfehlungen nach §§4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und die Hinweise zum erweiterten Testkonzept in Einrichtungen und Diensten der Pflege und Eingliederungshilfe in Rheinland- Pfalz bieten die Grundlage für das folgende Test- und Besuchskonzept.

### 1. Neu- bzw. Wiederaufnahmen von Bewohnern ins Seniorenzentrum

Die **Neuaufnahme** eines Bewohners **ins Seniorenzentrum St. Franziskus Saarburg** aus einem Krankenhaus, einer anderen Einrichtung oder der Häuslichkeit erfolgt **nur** nach Vorliegen eines aktuellen PCR-Testes **mit negativem Befund**. Der neue Bewohner darf ab dem Aufnahmetag den eigenen Wohnbereich mit Mund- Nasen- Schutz (MNS) verlassen. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus medizinischen Gründen zulässig. Im **Bewohnerzimmer** muss der Bewohner **keinen** Mundnasenschutz tragen. Am siebten Tag nach Neuaufnahme wird ein POC- Antigen- Test abgenommen. Wenn beide Tests negativ sind, werden alle Maßnahmen aufgehoben.

**Wiederaufnahme** eines Bewohners **ins Seniorenzentrum St. Franziskus Saarburg**: Verlassen Bewohner des Seniorenzentrums die Einrichtung länger als 24 Stunden, ist, sofern nicht schon geschehen, bei Rückkehr eine Testung mittels POC- Antigen- Test durchzuführen.

***Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Bewohner gemäß §1 Abs. 5 LVO als immunisiert gelten.***

Bei **positivem Ergebnis** wird der Bewohner sofort isoliert und das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.

Bei Vorliegen von positiven Infektionen in der Einrichtung erfolgen Neuaufnahmen im betroffenen Bereich des Seniorenzentrums frühestens nach 14 Tagen und in Absprache mit dem Gesundheitsamt und der Beratungs- und Prüfbehörde (BP- LWTG) in Trier.

**Das Tragen von FFP 2 Masken ist für Mitarbeiter nicht zwingend vorgeschrieben.** Die Corona-ArbSchV vom 12.05.2021 empfiehlt das Tragen einer FFP2 Maske bei engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu Bewohnern. Zwingend vorgeschrieben ist das Tragen einer FFP 2 Maske bei Tätigkeiten an Bewohnern mit Verdacht auf oder mit betätigter SARS-CoV- 2- Infektion.

Gelten die Bewohner und die Mitarbeiter als vollständig immunisiert kann auch bei diesen Tätigkeiten auf das Tragen der FFP 2 Masken verzichtet werden. Es genügt dann ein Mund- Nasen- Schutz.

## 2. Testungen im laufenden Betrieb

### **Mit Covid-19 Fall in der Einrichtung unabhängig von 7-Tage-Inzidenz im Umfeld:**

Bei einer **positiv nachgewiesenen Infektion** eines Bewohners oder eines Mitarbeiters in einem Wohnbereich werden die zu ergreifenden Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt eingeleitet.

### **Bei einer 7-Tage- Inzidenz des Landkreis Trier- Saarburg unter 100 pro 100.000**

**Einwohner**, müssen immunisierte Mitarbeiter und Bewohnerinnen und Bewohner alle 14 Tage einmal getestet werden. Nichtimmunisierte Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner müssen einmal wöchentlich getestet werden.

Besucher müssen **nicht** getestet werden. Es werden aber 1x wöchentlich freiwillige Tests angeboten.

### **Bei einer 7-Tage- Inzidenz des Landkreis Trier- Saarburg über 100 pro 100.000**

**Einwohner**, müssen immunisierte Mitarbeiter und Bewohnerinnen und Bewohner einmal wöchentlich getestet werden. Nichtimmunisierte Mitarbeiter, Bewohnerinnen und Bewohner müssen dann zweimal wöchentlich getestet werden.

Gelten Besucher nach §1 Abs. 5 als immunisiert, kann auf Testungen verzichtet werden.

Gelten Besucher als nicht immunisiert muss vor Betreten der Einrichtung ein PoC- Test durchgeführt bzw. ein Nachweis eines negativen PoC-Tests, der nicht älter als 24 Stunden ist, vorgelegt werden.

Bei Testung mit **positivem Befund** erfolgt Meldung an das Gesundheitsamt und die BP-LWTG in Trier.

## 3. Besucherregelungen

Besuche sind bei einer Inzidenz von unter 100 pro 100.000 Einwohner im Kreis Trier-Saarburg in Abhängigkeit zur Immunisierungsquote der Bewohner festgelegt (LVO Pflege vom 27.04.2021). Bei einer Inzidenz über 100 pro 100.000 Einwohner im Kreis Trier-Saarburg gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.

### **Immunisierungsquote der Bewohner von 75- 90 %**

- Maximal vier Besucher aus zwei Haushalten sind pro Bewohnerin oder Bewohner erlaubt
- Besucher können mit FFP2 Masken und Einhaltung der Abstandsregelungen an Veranstaltungen teilnehmen

## **Immunisierungsquote der Bewohner von 90 %**

- Keine Einschränkungen der Besuche
- Es dürfen sich nicht mehr als fünf Personen gleichzeitig unter Wahrung der Abstandsregelungen in einem Bewohnerzimmer aufhalten
- Besucher können mit FFP2 Masken und Einhaltung der Abstandsregelungen an Veranstaltungen teilnehmen

Die Besuchszeiten sind auf mittwochs bis montags von 10:00 – 17:00 Uhr und dienstags von 12.00 -19:00 Uhr festgelegt. Berufstätige Angehörige können nach Absprache mit der Pflegedienstleitung und der Heimleitung außerhalb dieser Zeit ihre Besuche zu tätigen. Sollte sich der Gesundheitszustand eines Bewohners verschlechtern, so wird auch in diesen Fällen nach Absprache mit Heimleitung oder Pflegedienstleitung Besuch außerhalb der festgelegten Zeiten möglich sein.

Besucherinnen und Besucher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten und umsetzen. Dies gilt insbesondere für das Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske mit einer Mindestfilterung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske) für die Dauer des Aufenthalts auf dem Gelände einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1, die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände sowie das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner.

Besucher müssen einen negativen POC- Antigen- Test, der nicht älter als 24 Stunden ist vorzeigen. Eine Testung von Besuchern findet stichprobenartig und in Absprache der zu testenden Personen statt.

Gelten Besucher nach § 1 Abs. 5 LVO Pflege vom 27.04.2021 als immunisiert (Impfnachweis/ Nachweis einer Corona Infektion durch das Gesundheitsamt, die nicht älter als sechs Monate ist) entfällt die Testpflicht.

Folgenden Personen wird der Zutritt ins Seniorenzentrum untersagt:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die aktuell mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die nach § 19 der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19.CoBeLVO) vom 23. April 2021 (GVBl. 2021, 999, BS 2126- 13) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 20 19.CoBeLVO sind nicht anwendbar.